

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 30. September 2021

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Juli 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im ERGEBNISHAUSHALT

im ordentlichen Ergebnis

| | |
|---|----------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 23.886.159 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 24.517.988 EUR |
| mit einem Saldo von | -631.829 EUR |

im außerordentlichen Ergebnis

| | |
|---|-------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR |
| mit einem Saldo von | 0 EUR |

| | |
|--------------------------|--------------|
| mit einem Fehlbedarf von | -631.829 EUR |
|--------------------------|--------------|

im FINANZHAUSHALT

| | |
|---|-------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -42.720 EUR |
|---|-------------|

und dem Gesamtbetrag der

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 572.180 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.846.500 EUR |
| mit einem Saldo von | -5.274.320 EUR |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 5.000.000 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.263.275 EUR |
| mit einem Saldo von | 3.736.725 EUR |
| mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von | -1.580.315 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (<i>Grundsteuer A</i>) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (<i>Grundsteuer B</i>) auf | 450 v. H. |

| | |
|----------------------|-----------|
| 2. GEWERBESTEUER auf | 375 v. H. |
|----------------------|-----------|

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

(1) Der Haushaltsplan ist in folgende Budgets unterteilt:

- Budget 1 = Fachbudget I
- Budget 2 = Fachbudget II
- Budget 3 = Globalbudget

(2) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig, sofern in den Absätzen 3, 4 oder 5 nichts anderes bestimmt ist. Das Budget 3 gilt als Globalbudget und dient zur Deckung der Budgets 1 und 2 sowie der in Absatz 4 genannten Deckungskreise. Im Globalbudget erzielte Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in den Budgets 1 und 2 sowie der in Absatz 4 genannten Deckungskreise verwendet werden.

(3) Nicht zum Deckungskreis eines Budgets gehören folgende Aufwendungen:

- Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
- Mittel für Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
- Bilanzielle Abschreibungen

(4) Die zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die zahlungswirksamen Aufwendungen für Leistungen durch den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb bilden je einen Deckungskreis über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO.

(5) Die nachfolgend aufgeführten Produkte werden gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit ihres Budgets ausgeschlossen:

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Finanzierung freier Träger (06.361.10)
- Bereitstellung und Betrieb von Kureinrichtungen (07.418.10)
- Beseitigung von Abfall und Wertstoffen (11.537.10) und Beratung und Information zur Abfallvermeidung und -verwertung (11.537.20)
- Bereitstellung von Gräbern (13.553.10), Bereitstellung von Leichenhallen/Trauerhallen (13.553.30) und Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen (13.553.40)

Für diese Produkte gilt die in Absatz 2 angeführte Deckungsfähigkeit innerhalb der Produktgruppe 06.361, 07.418, 11.537 und 13.553 nur für sich selbst. Zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb der jeweiligen Produktgruppe stehen gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb der jeweiligen Produktgruppe zur Verfügung.

(6) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen gemäß § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen

verwendet werden. Spenden sind für entsprechende Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu verwenden. Ferner berechtigen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuer- und Heimatumlage.

- (7) Die Ansätze für Aufwendungen eines jeweiligen Budgets werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

§ 9

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben. Ferner gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen finanzneutraler Mittelumschichtung innerhalb eines Budgets bzw. einer Produktgruppe nach § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung als unerheblich. Mehraufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Mehrauszahlungen (Finanzhaushalt), die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 100 HGO.
- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sowie 20 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

§ 10

- (1) Es gilt eine Stellenbesetzungssperre. Freie Stellen dürfen erst nach Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung besetzt werden. Hiervon ausgenommen sind interne Umsetzungen.
- (2) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden.

Bad Orb, 15. Juli 2021

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Roland Weiß

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92a Abs. 3, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2021 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

23. August 2021

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Jahr 2021 der Stadt Bad Orb
2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

5.000.000 €

(i. W.: „Fünf Millionen Euro“)

unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Vom Einzelgenehmigungsvorbehalt ausgenommen sind nach § 103 Abs. 6 die vom Land Hessen bewilligte Kredite, wenn an der Bewilligung die für das Kommunalrecht zuständige Ministerium bzw. der hierfür zuständige Minister beteiligt ist.

3. den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(i. W.: „Zwei Millionen Euro“)

nach § 105 Abs. 2 HGO.

4. das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2021) nach § 92a Abs. 3 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste der Stadt Bad Orb“

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 HGO

1. den in Ziffer II des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste der Stadt Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

820.000 €

(i. W.: „Achthundertzwanzigtausend Euro“)

nach § 103 Abs. 2 HGO.

2. den in Ziffer III des o. g. Beschlusses über den Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

500.000 €

(i. W.: „Fünfhunderttausend Euro“)

nach § 102 Abs. 4 HGO.

3. den in Ziffer IV des o. g. Beschlusses über den Wirtschaftsplan vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: „Eine Million Euro“)

nach § 105 Abs. 2 HGO.

gez. Lindscheid

(Siegel)

Regierungspräsidentin

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 97 Abs. 4 HGO in der Zeit vom **4. bis 12. Oktober 2021** während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer Nr. 2.20 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Orb, 16. September 2021

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Roland Weiß
Bürgermeister

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-